

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 5 Abs. 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 737) geändert wurde, erlässt die Stadt Germering folgende

SATZUNG

über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen, Freizeitanlagen und des Erholungsgebietes am Parsberg der Stadt Germering (Grünanlagensatzung - GFES)

Präambel

Den öffentlichen Grün- und Freizeitanlagen der Stadt Germering und dem Erholungsgebiet am Parsberg kommt neben ökologischen und klimatischen Funktionen ein hoher Erholungs- und Freizeitwert für unterschiedliche Nutzer*innengruppen zu. Die nachfolgende Satzung dient dazu, die verschiedenen Funktionen der Anlagen zu sichern und bei unterschiedlichen Interessen verschiedener Nutzer*innenkreise einen gemeinwohlverträglichen Ausgleich zu erzielen.

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Satzung gilt für

1. alle von der Stadt Germering unterhaltenen öffentlichen Park- und Grünflächen sowie Freizeitanlagen (z.B. Spielplätze, Ballspielplätze, Pumptrack- und Skateanlagen) einschließlich der dort geschaffenen Wege, gekennzeichnete Liegeflächen sowie sonstiger Anlageneinrichtungen.
2. das Erholungsgebiet am Parsberg (einschließlich des Germeringer Sees), welches die Grundstücke der Gemarkung Germering, Flur-Nr. 1870, Flur-Nr. 1843/8, eine Teilfläche aus dem Grundstück Flur-Nr. 1843/3 (begrenzt im Norden durch das Grundstück Flur-Nr. 1870, im Osten durch das Grundstück Flur-Nr. 1843/8, im Süden und Westen durch den Wirtschaftsweg, der von der Flur-Nr. 1843/8 in nordwestlicher Richtung zum Biotop führt) sowie Flur-Nr. 1842/7 (Parkplatz, Streuobstwiese; Rodelhügel). Lage und Umgriff des Erholungsgebiets am Parsberg ergeben sich aus dem dieser Satzung als Anlage angefügten Lageplan.

(2) Diese Satzung gilt nicht für

1. Grünflächen im Bereich der städtischen Friedhöfe, Sportanlagen, Badeanstalten, Schulen, stadteigenen Wohnanlagen und Kleingärten,
2. Grünflächen, die Bestandteile öffentlicher Straßen sind,
3. Wald im Sinne des Waldgesetzes,
4. Grünanlagen oder Teile davon, welche die Stadt abweichend von Absatz 1 einer privatrechtlichen Regelung unterstellt und entsprechend kenntlich gemacht hat.

§ 2

Öffentliche Einrichtungen; Benutzungsrecht

Die Stadt ist berechtigt, für die Benutzung einzelner Anlagen bzw. Anlagenteile ein angemessenes Entgelt zu erheben. Im Übrigen hat jede*r das Recht, die Anlagen nach Maßgabe dieser Satzung unentgeltlich zu benutzen.

§ 3

Verhalten in den Anlagen

- (1) Die Benutzer*innen haben sich in den Anlagen so zu verhalten, dass keine andere Person gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (2) Die Anlagen dürfen nicht beschädigt, verunreinigt oder verändert werden.
- (3) In den Anlagen ist den Benutzer*innen Folgendes untersagt:
 1. das Fahren, Parken oder Abstellen von Kraftfahrzeugen sowie das Fahrradfahren von Personen ab 10 Jahren; dies gilt nicht für Wege und Flächen, die durch entsprechende Beschilderung hierfür freigegeben sind;
 2. das Reiten, Führen von Pferden oder Fahren mit Pferden;
 3. das Betreten von Anpflanzungen mit Ausnahme hierzu vorgesehener Liegewiesen oder sonstiger hierzu vorgesehener Flächen;
 4. das Klettern auf Bäume, an Bauwerken oder sonstigen Einrichtungen, außer hierfür geschaffenen Einrichtungen, insbesondere auf Spielplätzen;
 5. das Musizieren und der Betrieb von Tonübertragungs- und Tonwiedergabegeräten, sofern Dritte hierdurch gestört werden sowie ab 22.00 Uhr (Nachtruhe);
 6. die Ausübung von Sport auf den allgemein benutzbaren Flächen, soweit dadurch andere belästigt oder gefährdet werden; die Ausübung sportlicher Mannschaftsspiele und die Benutzung harter Bälle außerhalb der Ballspiel- und Bolzplätze;
 7. das Fliegen lassen von Drohnen und Modellflugzeugen;
 8. Hunde oder sonstige Tiere frei laufen zu lassen; Hundekot nicht unverzüglich zu entfernen; Hunde auf Kinderspielplätzen mitzuführen;
 9. das Zelten, Aufstellen von Wohnwagen oder Wohnmobilen und das Nächtigen;
 10. gewerbliche Aktivitäten aller Art; jegliche Formen des Bettelns; die Durchführung von Veranstaltungen aller Art;
 11. offene Feuerstellen zu errichten oder zu betreiben oder außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze zu grillen;
 12. das Rauchen und der Alkoholgenuss auf Spielplätzen.
 13. die Benutzung durch Personen, die die Allgemeinheit gefährden, (z. B. Betrunkene, Personen mit ansteckender Krankheit).

- (4) Im Erholungsgebiet am Parsberg (einschließlich des Germeringer Sees) gemäß § 1 Absatz 1 Ziffer 2 ist den Benutzer*innen darüber hinaus auch Folgendes untersagt:
1. das Angeln (ausgenommen Mitglieder des Fischereivereins mit entsprechendem Fischereischein);
 2. das Befahren des Badesees mit Fahrzeugen mit und ohne eigene Triebkraft, insbesondere das Wind- bzw. Eissurfen. Ausgenommen sind aufblasbare Gummiboote und -spielzeuge ohne Motor und Segel bis zu einer Länge von 2,50 m;
 3. Wasservögel aller Art und Fische zu füttern;
 4. sich unbedeckt im Erholungsgebiet oder im See aufzuhalten; dies gilt nicht für Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr;
 5. Tiere, insbesondere Hunde (ausgenommen Behinderten- und Blindenbegleithunde, Rettungshunde und Diensthunde bei zweckentsprechendem Einsatz), mitzuführen oder baden zu lassen;
 6. Seewasser zu trinken, zu entnehmen oder zu verwenden;
 7. sich im See mit Reinigungsmitteln zu waschen, Gegenstände aller Art mit oder ohne Reinigungsmittel zu waschen;
 8. Feste, Feiern oder sonstige Veranstaltungen durchzuführen, an denen mehr als zwanzig Personen teilnehmen oder wenn hierbei Ausstattungsgegenstände wie z.B. Pavillons und Überdachungen, Tische, Bierbänke, Musikanlagen, Kühlschränke, Koch- und Bratgeräte oder ähnliche Gegenstände mitgebracht oder verwendet werden. Die Erteilung einer Ausnahmeerlaubnis kommt nicht in Betracht, wenn hierdurch der Erholungszweck oder die Qualität des Erholungsgebiets voraussichtlich beeinträchtigt wird.

Die Vorschriften der Landschaftsschutzverordnung des Landkreises Fürstentum Bad Kissingen in ihrer jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt.

§ 4

Ausnahmeerlaubnis

- (1) Die Benutzung der Anlagen über den in dieser Satzung geregelten Umfang hinaus bedarf der schriftlichen Erlaubnis der Stadt Germering. Die Erlaubnis ist widerruflich und nicht übertragbar. Sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden.
- (2) Die Erlaubnis ist mitzuführen und dem Aufsichtspersonal auf Verlangen vorzuzeigen.

§ 5

Weitergehende Bestimmungen für die Benutzung der Spiel- und Freizeiteinrichtungen

Die Stadt kann durch Allgemeinverfügung nach Art. 35 S. 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) abweichende und/oder weitergehende Regelungen für die Benutzung der Anlagen sowie für das Erholungsgebiet am Parsberg erlassen.

§ 6

Betreten des Eises und Baden im Erholungsgebiet am Parsberg (Germeringer See)

- (1) **Das Baden im Germeringer See erfolgt auf eigene Gefahr.** Die Rettungsstation der Wasserwacht am Germeringer See wird nur an einzelnen Tagen und zu bestimmten Zeiten betrieben und steht als erste Ansprechstelle bei Wasserunfällen zu Verfügung. Die Besetzung der Rettungsstation ist an der hochgezogenen Fahne erkennbar.
Eine Wasseraufsicht besteht nicht.
- (2) Das Betreten des Eises auf dem Germeringer See erfolgt ebenfalls auf eigene Gefahr. Die Tragfähigkeit des Eises wird von der Stadt nicht geprüft.
- (3) Die Stadt Germering haftet im Rahmen der allgemeinen Vorschriften nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

§7

Benutzung von Verkehrsflächen

Verkehrsflächen werden bei winterlicher Witterung nicht geräumt oder gestreut. Die Benutzung erfolgt auf eigene Gefahr.

§ 8

Benutzungssperre, Entwidmung, Benutzung von Verkehrsflächen

Die in § 1 Abs. 1 genannten Anlagen, einzelne Teile davon oder Einrichtungen können durch die Stadt Germering vorübergehend oder dauerhaft für die allgemeine Benutzung gesperrt oder dieser entzogen werden.

§ 9

Beseitigungspflicht

Wer die Anlagen verunreinigt, beschädigt oder verändert hat den ordnungsgemäßen Zustand unverzüglich auf eigene Kosten wiederherzustellen. Ist dies nicht möglich, ist der Stadt der entstandene Schaden zu ersetzen.

§ 10

Platzverweis, Betretungsverbot

Wer Vorschriften dieser Satzung oder einer aufgrund dieser Satzung erfolgten Anordnung zuwiderhandelt oder wer in den Anlagen Handlungen begeht, die mit Strafe oder Geldbuße bedroht sind, wer in die Anlagen Gegenstände verbringt, die durch eine strafbare Handlung erlangt wurden oder zur Begehung einer strafbaren Handlung verwendet werden sollen, kann unbeschadet der sonstigen Rechtsfolgen, des Platzes verwiesen werden. Außerdem kann der betreffenden Person das Betreten einer, mehrerer oder aller Anlagen für einen bestimmten Zeitraum untersagt werden.

§ 11

Anordnungen

Den zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung im Anlagenbereich ergehenden Anordnungen der zuständigen Dienststellen der Stadt und des Aufsichtspersonals ist unverzüglich Folge zu leisten.

§ 12

Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 24 Abs. 2 GO kann mit Geldbuße belegt werden, wer

1. gegen eine der in § 3 aufgeführten Verhaltensregeln verstößt;
2. die Vorgaben einer Ausnahmeerlaubnis gemäß § 4 einschließlich aller Nebenbestimmungen nicht einhält;
3. Anordnungen gemäß § 11 nicht Folge leistet.

Eine Ordnungswidrigkeit in diesen Fällen kann mit einer Geldbuße bis zu 2.500 Euro geahndet werden.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Germering über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen und des Erholungsgebiets am Parsberg der Stadt Germering (Grünanlagensatzung) vom 14. August 1997 außer Kraft.

Germering, den 01. 05. 2021

Andreas Haas
Oberbürgermeister